Preisblatt für die Netznutzung des Stromverteilnetzes ab 01.01.2022

Gemäß § 17 Abs. 3 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze wird die festgelegte Erlösobergrenze in Netznutzungsentgelte umgesetzt. Die Energie Calw GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben, soweit erforderlich nach Erteilung eines Beschlusses durch die Landesregulierungsbehörde, vor.

1. Preise für die Netznutzung bei Kunden mit Lastgangzählung

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer <2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >=2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr in Euro/ kW	**Arbeitspreis in Cent/ kWh**	**Leistungspreis pro Jahr in Euro/ kW**	**Arbeitspreis in Cent/ kWh**
Mittelspannungsnetz	9,77	5,68	134,27	0,70
Umspannung zur Niederspannung	10,52	6,31	151,27	0,68
Niederspannungsnetz	10,70	6,85	139,20	1,71

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Mehrkosten gemäß KWK-G, Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV werden die Netzentgelte für den kommunalen Eigenverbrauch der Kommune um 10 % reduziert.

2. Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch einen 2-prozentigen Aufschlag auf die gemessene Wirkarbeit und Leistung berücksichtigt.

Preis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

3. Preise für die Netznutzung bei Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung. Die Belieferung erfolgt mittels synthetischer Lastprofile.

Kundengruppe	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis Euro/ Jahr
Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung	6,90	24,00
Entnahmestelle Speicherheizung	2,90	24,00
Entnahmestelle Wärmepumpe	2,90	24,00

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Mehrkosten gemäß KWK-G, Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV werden die Netzentgelte für den kommunalen Eigenverbrauch der Kommune Stadt Calw um 10 % reduziert.

4. Monatsleistungspreissystem

Der Netznutzer (Lastgangkunde) teilt den Wunsch nach Abrechnung nach Monatsleistungspreissystem schriftlich und verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums der Energie Calw GmbH mit. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein Jahr sofern nicht vor Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine andere schriftliche Mitteilung erfolgt.

Entnahmestelle	Leistungspreis in Euro / kW und Monat	Arbeitspreis in Cent / kWh
Mittelspannungsnetz	22,38	0,70
Umspannung zur Niederspannung	25,21	0,68
Niederspannungsnetz	23,20	1,71

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Mehrkosten gemäß KWK-G, Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umsatzsteuer.

5. Entgelte für Blindstrom

Entnahmestelle	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Mittelspannungsnetz	1,00	1,00	1,00	1,00
Umspannung zur Niederspannung	1,00	1,00	1,00	1,00
Niederspannungsnetz	1,00	1,00	1,00	1,00

Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer
Freigrenzen für Blindarbeit gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

6. Preise für Messstellenbetrieb

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb pro Zählstelle €/a
Mittelspannungsnetz (einschließlich Umspannung HS/MS)^1)	484,85
Niederspannungsnetz (einschließlich Umspannung MS/NS)^1)	320,77
Sonstige Drehstrom, mit Wandler, ohne TK-Komponente	288,69

Preis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer
Die Preise enthalten die Entgelte für Messung gemäß dem Gesetz der Digitalisierung.

<u>Im Leistungsumfang sind enthalten:</u>

Lastgangzähler mit Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss, Datenaufbereitung, werktägliche Datenbereitstellung an erster Adresse per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb pro Zählstelle €/a
Eintarifzähler	7,45
Zweitarifzähler	13,45
Smart Meter (übergangsweise)	44,35

Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer
Die Preise enthalten die Entgelte für Messung gemäß dem Gesetz der Digitalisierung.

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter
http://www.encw.de/wp-content/uploads/2017/06/20170529_Preisblatt-mME.pdf

7. Mehr- / Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Die aktuellen Preise hierzu finden Sie unter der Internetadresse des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.:
http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

8. Konzessionsabgaben

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Lieferung an Tarifkunden in Calw bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, im Schwachlasttarif 0,61 ct/kWh.

Lieferung an Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh Netto.

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz bis 30.000 kWh/a gelten gem. § 2 Abs. 7 KAV als Tariflieferungen, wenn nicht 30 kW in zwei Abrechnungsmonaten überschritten werden.

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen. Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

9. Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu den abschaltbaren Lasten (AbLaV) Umlage für abschaltbare Lasten in Verbindung mit § 26 KWKG.

Letztverbraucher	Cent / kWh
Alle Letztverbraucher je Entnahmestelle	0,003

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10. Zuschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Kategorien

	Cent/ kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,378

Für privilegierte Letztverbäuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Preise sind Bestandteile des Netznutzungsentgeltes für Letztverbraucher nach § 26 KWKG und sind zuzüglich gesetzlichen der Umsatzsteuer.

11. Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)

Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	Cent/ kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	0,437

Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´)	Cent/ kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbraucherkategorie A´)	0,437
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbraucherkategorie B´)	0,050

Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/ kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbraucherkategorie A´)	0,437
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C´)	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

12. Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung EnWG (Offshore-Netzumlage)

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Kategorien

	Cent/ kWh
Nichtpriviligierte Letztverbräuche	0,419

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

13. Entgelt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und der Widerherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber werden jeweils folgende pauschale Beträge in Rechnung gestellt.

	Entgelt in €	
	Netto	**Brutto**
Unterbrechung der Anschlussnutzung	55,00	65,45
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	55,00	65,45